

2. Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen: Die Bestrafung von Tätern, die Kriege verbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben¹ ist eine völkerrechtlich anerkannte, universelle Rechtspflicht aller Staaten. Wenn sich die Täter von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit außerhalb der DDR aufhalten, kann die Hauptverhandlung gegen Flüchtige und Abwesende durchgeführt werden (Abs. 3). Sind diese Täter „Bürger anderer Staaten oder andere Personen“ und haben sie die erwähnten Verbrechen außerhalb des Staatsgebietes der DDR begangen (§ 80 Abs. 3 StGB), ist neben der Beachtung der Bestimmungen über die Hauptverhandlung gegen Flüchtige und Abwesende erforderlich, daß auch die Zustimmung oder Veranlassung des Generalstaatsanwalts der DDR zur Strafverfolgung dieser Personen vorliegt (§ 80 Abs. 3 StGB).

§263

Antrag des Staatsanwalts

Die Hauptverhandlung gegen Flüchtige findet nur auf entsprechendem Antrag des Staatsanwalts statt. Der Antrag kann auch nach Erhebung der Anklage gestellt werden.¹

1. Antrag des Staatsanwalts: Als zusätzlicher Bestandteil der Anklageschrift (oder auch neben der eingereichten Anklageschrift) muß der Antrag auf Durchführung einer Hauptverhandlung gegen Flüchtige und Abwesende vorliegen. Die Anklageerhebung wird durch den Antrag nicht überflüssig. Der Antrag besteht in einer auf die Hauptverhandlung gegen Flüchtige oder Abwesende abzielenden Erklärung des Staatsanwalts. Über den aktenkundig belegten Hinweis der Flüchtigkeit oder Abwesenheit hinaus ist eine Begründung für die Notwendigkeit der beantragten Hauptverhandlung gegen Flüchtige und Abwesende nicht erforderlich, denn diese Entscheidung obliegt allein der Staatsanwaltschaft.

2. Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt: Geht der Antrag auf Durchführung einer Hauptverhandlung gegen Flüchtige und Abwesende vor dem Erlaß des Eröffnungsbeschlusses in dieser Sache beim Gericht ein und stellt sich heraus, daß die Aufenthaltsermittlungen unvollständig sind oder daß der Sachverhalt mangelhaft aufgeklärt worden ist, kann weder über das Vorliegen des hinreichenden Tatverdachts noch über den Antrag auf Durchführung einer Hauptverhandlung gegen Flüchtige und Abwesende entschieden werden. In diesem Fall hat das Gericht die Sache (§ 190 Abs. 1 Ziff. 2) an den Staatsanwalt zur Durchführung weiterer Ermittlungen zurückzugeben. In beiden Fällen wird über den Antrag auf Durchführung einer Hauptverhandlung gegen Flüchtige und Abwesende erst entschieden, nachdem die Sache mit den vervollständigten Ermittlungen wieder beim Gericht eingegangen ist.